

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
2.

3.) M a n d a t,
die Competenz in Servisangelegenheiten betr.
vom 30sten December 1822.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. haben Uns bewogen gefunden, Unserer Kriegs-Verwaltungskammer, welcher, vermöge Unseres Mandats vom 30sten December 1818. §. 5. die Aufsicht über das Cämmerei- und Communvermögen der Städte und über ihre Communcaffen betreffend, die Competenz in Servis-Caffen-Angelegenheiten zusehet, nunmehr auch die, in §. 8. ebendesselben Mandats, Unserer Landesregierung vorbehaltene Cognition in Servisachen hiermit dergestalt zu überlassen, daß dieselbe in denjenigen Fällen, da, auf den Grund einer vorhandenen Verjährung, oder aus andern rechtlichen Ursachen, die Befreiung von der Servis-mittheiligkeit von einzelnen Grundstücksbesitzern angesprochen wird, nach Befinden der Umstände, entweder selbst entscheiden, oder wegen Einholung rechtlichen Erkenntnisses oder Verweisung zur rechtlichen Ausführung, Verfügung treffen möge.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, nach welchem sich Alle, die es angehet, gehorsamt zu achten haben, eigenhändig unterschrieben und das Canzleisiegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 30sten December 1822.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.